

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9/9a VH 1/07 B**

L 2 VH 24/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 22 VH 368/02 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes  
Schleswig-Holstein,  
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom  
24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfah-  
ren Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten  
zu bewilligen, wird abgelehnt.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

### G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24.5.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass der Kläger nach § 44 SGB X keinen Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftigen, eine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz ablehnenden Bescheides vom 2.8.1989 habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (Nr 3).
- 5 Soweit der Kläger geltend macht, die angefochtene Entscheidung stehe im Gegensatz zum Urteil des BSG vom 5.9.2006 - B 2 U 24/05 R -, hat er eine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend dargetan. Zwar wird in der Beschwerdebegründung ausgeführt, das BSG habe in diesem Verfahren entschieden, dass im Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X Verwaltung und Gerichte auch ohne neues Vorbringen des Antragstellers zu prüfen hätten, ob bei Erlass des bindend gewordenen Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt worden sei. Dazu hat der Kläger jedoch keinen entgegenstehenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgearbeitet. Besonderer Anlass zu näheren Ausführungen bestand insofern, als er im Bezug auf das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren eine ungenügende Sachverhaltsaufklärung, also keine unrichtige Rechtsanwendung geltend macht. Im Übrigen ist es nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob die Vorinstanz richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 6 Soweit der Kläger berufungsgerichtliche Verfahrensmängel rügt, hat er diese nicht ausreichend bezeichnet. Zur Darlegung einer solchen Rüge sind die Tatsachen, die den behaupteten Verfahrensmangel begründen sollen, substantiiert darzutun. Darüber hinaus ist auszuführen, inwiefern die angegriffene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; SozR 1500 § 160a Nr 14, 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 1*).
- 7 Zunächst macht der Kläger geltend, durch die berufungsgerichtliche Versagung von Prozesskostenhilfe in seinen Rechten erheblich beeinträchtigt worden zu sein. Zwar ist der vorinstanzliche Beschluss über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im Revisionsverfahren nicht zu überprüfen (*vgl § 202 SGG iVm § 557 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>*), jedoch kann darin ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsanwendungsgleichheit (*vgl Art 3 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG*) und der Gewährung rechtlichen Gehörs (*vgl Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG*) liegen, der als Verfahrensmangel zu berücksichtigen ist (*vgl BGH, Urteil vom 2.3.1988 - BGHR ZPO § 567 Abs 3 Prozesskostenhilfe 1; BFH, Beschluss vom 26.9.2006 - IV B 86/06 <PKH> - Juris; allg dazu auch BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19*). Dies kann zB dann der Fall sein, wenn einem Beteiligten in einem Verfahren, das eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage aufwirft, wegen fehlender Erfolgsaussicht Prozesskostenhilfe vorenthalten worden ist (*vgl BVerfG, Kammerbeschluss vom 14.6.2006, NVwZ 2006, 1156, 1157*). Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass ein derartiger Verstoß hier vorliegen könnte. Es fehlt schon an Ausführungen dazu, aus welchen Gründen ihm vom LSG Prozesskostenhilfe versagt worden ist.
- 8 Sodann rügt der Kläger die Mitwirkung der Richterin K an der angegriffenen Entscheidung. Dazu trägt er vor: Sein gegen diese Richterin gerichtetes Ablehnungsgesuch (*vgl § 60 SGG iVm § 42 ZPO*) sei vom LSG zu Unrecht als unbegründet zurückgewiesen worden. Auch insofern reichen seine Darlegungen nicht aus. Die Rüge einer unrichtigen Entscheidung über ein vorinstanzliches Ablehnungsgesuch ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nur in dem Maße beachtlich, als damit die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts geltend gemacht wird (*vgl § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO*). Das ist nur dann der Fall, wenn die Ablehnungsentscheidung auf Willkür oder einem vergleichbar schweren Mangel des Verfahrens beruht (*vgl BVerwG, Beschluss vom 21.3.2000 - 7 B 36/00 - Juris RdNr 4*). Das Vorbringen des Klägers lässt einen derart schweren Rechtsverstoß des LSG nicht erkennen. Er wertet die Begründetheit seines Ablehnungsgesuchs lediglich anders als das LSG. Die bloße Mitwirkung der betreffenden Richterin an einer Entscheidung, die in dem vorangegangenen bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ergangen ist, lässt nicht den zwingenden Schluss auf eine Besorgnis der Befangenheit zu.
- 9 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe zu Unrecht gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entschieden und ihm damit eine mündliche Verhandlung verwehrt, hat er ebenfalls keinen Verfahrensmangel schlüssig dargetan. Da das Sozialgericht nicht durch Gerichtsbe-



scheid nach § 105 SGG, sondern gemäß § 124 Abs 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden hatte, war dem LSG eine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG nicht verwehrt (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 21.6.1994 - 9 BV 38/94 - Juris; BSG, Beschluss vom 14.10.2005 - B 11a AL 45/05 B - Juris*). Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass die Vorgehensweise des LSG auf einer groben Fehleinschätzung beruht habe (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13*). Allein der vom Kläger geäußerte Wunsch, mündlich gehört zu werden, reicht insofern nicht aus. Unerheblich ist dabei auch, ob sein erstinstanzlicher Bevollmächtigter das Einverständnis nach § 124 Abs 2 SGG ohne seine Zustimmung erklärt hat. Denn der Kläger muss sich das Verhalten seines Bevollmächtigten insoweit zurechnen lassen (*vgl § 73 Abs 4 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO*). Ebenso wenig ist in der Beschwerdebegründung deutlich geworden, dass die Vorinstanz den Kläger iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nicht ordnungsgemäß angehört oder auf sein nach einer Anhörungsmitteilung erfolgtes Vorbringen nicht ordnungsgemäß reagiert habe (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4, 7, 8*).

- 10 Schließlich kritisiert der Kläger die berufsgerichtliche Sachverhaltsfeststellung. Soweit er damit die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) angreift, kann er von vornherein keine Revisionszulassung erreichen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Die darin liegende Rüge einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts, also einer Verletzung des § 103 SGG, mangelt daran, dass der Kläger keinen für das BSG ohne Weiteres auffindbaren Beweis Antrag bezeichnet hat, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen haben könnte (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*).
- 11 Da die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers keinen Erfolg hat, kann ihm auch nicht Prozesskostenhilfe gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO*). Somit scheidet auch die Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten nach § 121 ZPO aus.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

